

## **Allgemeine Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid Weinbau Teil B (WBB)**

### **1. Verwendung der Unterstützung, nachträgliche Änderung der Ausgaben sowie Änderung der Finanzierung**

- 1.1 Die Mittel dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Wesentliche Änderungen bedürfen der Genehmigung der Bewilligungsbehörde. Andernfalls kann dies zu Kürzungen bis zum Verlust der gesamten Unterstützung führen.
- 1.2 Alle mit der Investition zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Empfängers der Unterstützung sind als Deckungsmittel für alle damit zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.  
Der Investitionsplan (siehe Nr. 2 des Bewilligungsbescheids) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- 1.3 Überschreitungen der veranschlagten Ausgaben sind zulässig, wenn diese aus eigenen Mitteln getragen werden. Bei einer Überschreitung der maximal förderfähigen Ausgaben laut Investitionsplan kann die Unterstützung nicht erhöht werden.
- 1.4 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Investitionsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, so wird die Unterstützung entsprechend reduziert.
- 1.5 Wenn die nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben 10.000 € unterschreiten, kann außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlichen Umständen keine Unterstützung gewährt werden.
- 1.6 Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

### **2. Vergabe von Aufträgen**

- 2.1 Bei zu vergebenden Aufträgen öffentlicher Auftraggeber i. S. v. § 99 GWB mit einem Auftragswert über 25.000 € (netto) ist vorab formlos zu informieren (z. B. durch Bekanntgabe der zu vergebenden Leistung auf der Homepage des Auftraggebers), sofern eine öffentliche Bekanntmachung aufgrund vergaberechtlicher Bestimmungen nicht erforderlich ist.

Die Information sollte alle wesentlichen Angaben (wie z. B. den Auftragsgegenstand, den Ort der Ausführung und den voraussichtlichen Zeitraum der Ausführung) enthalten.

- 2.2 Bei Aufträgen öffentlicher Auftraggeber i. S. v. § 99 GWB oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die Vorgaben des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) einzuhalten.

### **3. Zur Erfüllung des Zwecks der Unterstützung beschaffte Gegenstände, Zweckbindung**

- 3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des mit der Unterstützung verfolgten Zwecks erworben oder hergestellt werden, sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht entgegen dieses Zwecks verwendet werden.
- 3.2 Der Empfänger darf über die geförderten Gegenstände vor Ablauf der Zweckbindung nicht anderweitig verfügen.
- 3.3 Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Auszahlung und endet 5 Jahre nach dem Datum der Auszahlung.

### **4. Mitteilungspflichten des Empfängers der Unterstützung**

Der Empfänger der Unterstützung ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn

- 4.1 die Maßnahme abweichend vom Antrag und genehmigten Bauplan (soweit erforderlich) ausgeführt wird,
- 4.2 weitere Leistungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder weitere Mittel von Dritten erhalten werden,
- 4.3 eine nicht mehr der Zweckbestimmung entsprechende Nutzung während der Zweckbindungsfrist stattfindet,
- 4.4 ein Übergang der geförderten Investition (z. B. im Wege von Übergabe, vorweggenommener Erbfolge, Verpachtung, Gründung oder Auflösung einer GbR, Verkauf, Zwangsversteigerung) auf eine andere Rechtsperson stattfindet,

- 4.5 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Unterstützung mit der bewilligten Unterstützung nicht zu erreichen ist,
- 4.6 sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.7 ein Insolvenzverfahren gegen den Empfänger der Unterstützung beantragt oder eröffnet wird.

## **5. Zahlungsantrag, Nachweis der Verwendung**

### **5.1 Antragstellung**

- (1) Eine Förderung darf nur für förderfähige Investitionsausgaben (vgl. Nr. 5.2) beantragt werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums beschafft, geliefert und bezahlt wurden. Das Ende des Bewilligungszeitraums kann bei Vorliegen sachlicher Gründe vor Ablauf der Frist auf schriftlichen Antrag verlängert werden.
- (2) Der Zahlungsantrag ist mit den aktuellen Formularen, die im Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung stehen, zu stellen.
- (3) Im Sachbericht (Zahlungsantragsformular) sind die getätigten Ausgaben sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme zu diesen Unterlagen.
- (4) In der Belegliste sind die Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt auszuweisen. Die Belegliste muss alle Ausgaben enthalten für die eine Unterstützung beantragt wird. Aus der Belegliste müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- (5) Mit dem Zahlungsantrag sind die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise in Papierform zum Nachweis der Verwendung vorzulegen. Bei Belegen, die dem Antragsteller ausschließlich elektronisch übermittelt wurden, ist ein Ausdruck dieses Beleges als Nachweis zulässig. Diese Belege sind gesammelt in der Belegliste aufzuführen.
- (6) Die Rechnungsbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten sowie den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen. Sofern aus den vorgelegten Rechnungsbelegen das Auftragsdatum oder der Umfang der erbrachten Leistung nicht eindeutig hervorgeht, sind darüber hinaus die Verträge über die Vergabe von Aufträgen bzw. entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Zahlungsnachweise müssen insbesondere den Zahlungsempfänger, Tag der Zahlung und Verwendungszweck, wie z. B. Rechnungsdatum, Rechnungsnummer, enthalten. Bei Barzahlungen

müssen die Rechnungen die Adresse des Empfängers der Unterstützung enthalten und vom Rechnungssteller quittiert sein bzw. ein Barkassenbeleg beigelegt sein.

(7) Es kann nur ein Zahlungsantrag gestellt werden.

## 5.2 Förderfähige Ausgaben

- (1) Es sind nur solche Ausgaben förderfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Kauf-, Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheids bzw. nach Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind.
- (2) Umsatzsteuer und Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte) sind nicht förderfähig.
- (3) Für Eigenleistungen, Zahlungen an Privatpersonen, behördliche Gebühren, Abgaben, satzungsgemäße Anschlussbeiträge und dergleichen an staatliche, kommunale oder übergeordnete Stellen und Einrichtungen sowie für Zölle wird keine Unterstützung gewährt.

## 5.3 Kürzung der Unterstützung

- (1) Wird bei der Vorlage des Zahlungsantrags oder bei späteren Prüfungen festgestellt, dass der vom Antragsteller im Zahlungsantrag als förderfähig geltend gemachte Ausgaben den von der Bewilligungsbehörde ermittelten Betrag übersteigt, so wird die Unterstützung entsprechend ermäßigt.
- (2) Übersteigt der geltend gemachte Betrag den von der Bewilligungsbehörde ermittelten Betrag um mehr als 10 %, so ermäßigt sich gemäß Art. 63 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 die Unterstützung neben der Kürzung zusätzlich nochmals um die festgestellte Differenz zwischen beantragtem und ermitteltem Auszahlungsbetrag. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Einbeziehung des nicht förderfähigen Betrages nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist.

## 5.4 Aufbewahrung von Unterlagen

Die Rechnungsbelege und andere Belege, Lieferungs- und Leistungsverträge sowie alle sonstigen mit der Unterstützung zusammenhängenden Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist (vgl. Nr. 3.3) aufzubewahren. Längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

## 6. **Auszahlung der Unterstützung**

- (1) Die Unterstützung wird vorbehaltlich verfügbarer EU-Mittel nach Abschluss der verwaltungsmäßigen Prüfung ausbezahlt.
- (2) Die Bewilligungsbehörde kann die Unterstützung zurückhalten bis alle Auflagen und Verpflichtungen erfüllt und Kontrollen nach Fertigstellung des Vorhabens abgeschlossen sind.

## 7. **Prüfung der Verwendung**

Die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einschließlich seiner nachgeordneten Behörden sowie Prüforgane der EU haben das Recht, die Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge als auch auf der Basis der Anforderungen von förderrelevanten Unterlagen erfolgen. Der Empfänger der Unterstützung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## 8. **Aufhebung, Rückforderung, Verzinsung und Sanktion**

- 8.1 Die **Aufhebung des Bewilligungsbescheids** sowie als Folge davon die Rückforderung der Unterstützung und die Verzinsung richten sich nach Art. 48, 49 und 49a des Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1150 in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.
- 8.2 Eine **Aufhebung** mit Wirkung für die Vergangenheit erfolgt insbesondere, wenn
  - (1) die Unterstützung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - (2) die Unterstützung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
  - (3) der Empfänger der Unterstützung Auflagen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Zahlungsantrag nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht nachkommt.
- 8.3 Zu Unrecht gewährte Beträge sind grundsätzlich zu erstatten.
- 8.4 **Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen** werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit bewertet und in Anlehnung an Art 35 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 sanktioniert.

- 8.5 Wird festgestellt, dass ein Begünstigter **vorsätzlich falsche Angaben** gemacht hat, so wird das betreffende Vorhaben abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Antragsteller im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von einer erneuten Antragstellung ausgeschlossen.
- 8.6 Der **Subventionsbetrug** ist gemäß § 264 StGB strafbar. Auf Ihre Erklärung im Förderantrag zu den subventionserheblichen Tatsachen wird hingewiesen.